

Entwurf

**Wiener Landesgesetz über die Weiterverwendung
von Informationen öffentlicher Stellen -
Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Grundsätzliches

§ 1. (1) Ziel dieses Landesgesetzes ist die Erleichterung der Erstellung von Informationsprodukten und Informationsdiensten auf Grundlage von Dokumenten öffentlicher Stellen.

(2) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG) regeln (Zugangsregelungen), werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

(3) Sofern öffentliche Stellen die Weiterverwendung bestimmter oder aller in ihrem Besitz befindlicher Dokumente generell genehmigen, haben sie sicherzustellen, dass diese Dokumente gemäß den Bestimmungen der §§ 5 bis 10 für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke genutzt und nach Möglichkeit in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können.

Sachlicher Geltungsbereich, Datenschutz

§ 2. (1) Dieses Landesgesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen (§ 3) befinden.

(2) § 1 Abs. 3 sowie §§ 5 bis 10 gelten nicht für

1. Dokumente, deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt,
2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind,
3. Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden,

4. Dokumente, die nach den betreffenden Zugangsregelungen, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten nicht oder nicht ohne Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind,
5. Dokumente, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen,
6. Dokumente, die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, wie insbesondere Schulen, Hochschulen, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Verwaltungs- und sonstigen Akademien, Archiven, Bibliotheken und Forschungsinstituten, der öffentlichen Stellen gemäß § 3 sind,
7. Dokumente, die im Besitz kultureller Einrichtungen, wie insbesondere Museen, Bibliotheken, Archiven, Orchestern, Opern und Theatern, der öffentlichen Stellen gemäß § 3 sind.

(3) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2005, und des Wiener Landesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz), LGBl. Nr. 125/2001, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 3. Dieses Landesgesetz gilt für folgende öffentliche Stellen:

1. die Stadt Wien als Land oder Gemeinde,
2. landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,
3. Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - b) zumindest teilrechtsfähig sind und
 - c) überwiegend von der Stadt Wien und/oder von Einrichtungen im Sinne der Z 2 oder 3 und/oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von der Stadt Wien und/oder von Einrichtungen im Sinne der Z 2 oder 3 und/oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG) ernannt worden sind.

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Dokument“: jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) sowie einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts, ausgenommen Computerprogramme,

2. „Weiterverwendung“: die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, welche sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG) ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages stellt keine Weiterverwendung dar.

(2) Ein Dokument ist dann im Besitz einer öffentlichen Stelle, wenn diese berechtigt ist, dessen Weiterverwendung zu genehmigen.

Verfügbare Formate

§ 5. (1) Öffentliche Stellen haben jene Dokumente, deren Weiterverwendung genehmigt wird, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen - soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form - zur Verfügung zu stellen. Dies begründet jedoch keine Verpflichtung, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen, um einem Begehren auf Weiterverwendung nachzukommen.

(2) Begehrte Auszüge aus Dokumenten müssen dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Landesgesetzes nicht verpflichtet, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

Entgelte

§ 6. Falls Entgelte verlangt werden, dürfen die voraussichtlichen Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen

Gewinnspanne nicht übersteigen. In diesem Sinne haben sich allfällige Entgelte an den Kosten des jeweiligen Abrechnungszeitraumes zu orientieren und müssen unter Beachtung der für die betreffende öffentliche Stelle geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden.

Transparenz und praktische Vorkehrungen

§ 7. (1) Öffentliche Stellen haben die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Nutzungsbedingungen und zu leistenden üblichen Entgelte im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise - soweit möglich und sinnvoll im Internet - zu veröffentlichen.

(2) Auf Anfrage sind von der betreffenden öffentlichen Stelle die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte sowie jene Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden, bekannt zu geben.

(3) Entscheiden öffentliche Stellen, bestimmte oder alle Dokumente generell nicht mehr zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, haben sie diese Entscheidung unverzüglich in geeigneter Weise - soweit möglich und sinnvoll im Internet - bekannt zu geben.

(4) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges hinsichtlich jener Dokumente, die einer Weiterverwendung zugänglich sind, zu treffen, insbesondere indem sie diesbezügliche Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen oder Listen und Verzeichnisse über die in ihrem Besitz befindlichen, einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente führen.

Nutzungsverträge

§ 8. (1) Wird die Weiterverwendung von Dokumenten an Nutzungsbedingungen geknüpft, sind diese in Verträgen festzulegen, die die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu regeln haben. Die Nutzungsbedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

(2) Öffentliche Stellen, die die Weiterverwendung von Dokumenten an Nutzungsbedingungen knüpfen, haben im Internet standardisierte Vertragsformulare zur Verfügung zu stellen, die elektronisch bearbeitet und im Einzelfall unter Beachtung der in diesem Landesgesetz festgelegten Grundsätze angepasst werden können.

Nichtdiskriminierung

§ 9. (1) Die Entgelte und Nutzungsbedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten haben für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend zu sein.

(2) Werden im Besitz einer öffentlichen Stelle befindliche Dokumente von dieser als Ausgangsmaterial für eigene kommerzielle Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und Nutzungsbedingungen wie für andere Nutzer.

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 10. (1) Sofern nicht die Ausnahme des Abs. 2 Anwendung findet, steht die Weiterverwendung von hierfür zugänglichen Dokumenten allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden.

(2) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche die ausschließliche Nutzung von in den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dokumenten zum Inhalt haben (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig, es sei denn, dass für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes erforderlich ist.

(3) Wurde eine Ausschließlichkeitsvereinbarung getroffen, hat die betreffende öffentliche Stelle dies in geeigneter Weise - soweit möglich und sinnvoll im Internet - öffentlich bekannt zu machen und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen, ob der in Abs. 2 angeführte, die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nach wie vor gegeben ist. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall sichert, dass die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der in Abs. 2 angeführte, die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die nach dem 31. Dezember 2003 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll im Internet – öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen, sind durch Kündigung spätestens mit 31. Dezember 2008 zu beenden.

Anforderungen an Weiterverwendungsbegehren und deren weitere Behandlung

§ 11. (1) Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung sind schriftlich einzubringen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die betreffende öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.

(2) Geht aus einem Begehren im Sinne des Abs. 1 der Inhalt oder der Umfang der verlangten Bereitstellung von Dokumenten nicht ausreichend klar hervor, hat die betreffende öffentliche Stelle unverzüglich dessen Klarstellung zu veranlassen und kann dem Einschreiter oder der Einschreiterin die schriftliche Präzisierung seines oder ihres Begehrens mit dem Hinweis und der Wirkung auftragen, dass das Begehren nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, zwei Wochen nicht übersteigenden Frist als nicht eingebracht gilt.

(3) Ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des - gegebenenfalls (Abs. 2) präzisierten - Begehrens hat die öffentliche Stelle

1. die begehrten Dokumente zur Gänze oder gegebenenfalls teilweise zur Verfügung zu stellen und/oder

2. ein verbindliches Vertragsangebot zu unterbreiten und/oder

3. dem Einschreiter oder der Einschreiterin schriftlich unter Anführung der maßgeblichen Gründe und Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten (§ 12 Abs. 1) mitzuteilen, dass seinem oder ihrem Begehren zur Gänze oder gegebenenfalls teilweise nicht entsprochen werden kann.

Die öffentliche Stelle hat sich dabei - soweit möglich und sinnvoll - elektronischer Mittel zu bedienen.

(4) Gründet die öffentliche Stelle die ablehnende Mitteilung (Abs. 3 Z 3) auf § 2 Abs. 2 Z 2, so hat sie auf den ihr bekannten Rechtsträger, der Inhaber der Rechte ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem sie das betreffende Material erhalten hat, zu verweisen.

(5) Bei umfangreichen oder komplexen Begehren verlängert sich die in Abs. 3 genannte Frist um weitere vier Wochen, wenn die öffentliche Stelle den Einschreiter oder die Einschreiterin innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens darüber in Kenntnis setzt, dass für dessen Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(6) Ist die öffentliche Stelle mit der Erledigung des Begehrens säumig, hat sie auf schriftlichen Antrag des Einschreiters oder der Einschreiterin über sein oder ihr Begehren innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages mit Bescheid zu entscheiden oder, falls sie zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, den Antrag samt Bezug habendem

Begehren ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Aufsichtsbehörde hat darüber innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages bei ihr mit Bescheid zu entscheiden. Werden die begehrten Dokumente nachträglich zur Verfügung gestellt und/oder ein verbindliches Lizenzangebot unterbreitet, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung bzw. zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz Anwendung.

Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen (§ 11 Abs. 3 Z 3)

§ 12. (1) Wurde dem Einschreiter oder der Einschreiterin gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 mitgeteilt, dass seinem oder ihrem Begehren zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen werden kann, hat die öffentliche Stelle, sofern sie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, hierüber auf Antrag einen Bescheid zu erlassen. Der Antrag ist vom Einschreiter oder von der Einschreiterin binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Mitteilung bei der öffentlichen Stelle schriftlich einzubringen.

(2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem Bezug habenden ursprünglichen Begehren sowie der ablehnenden Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz ist die öffentliche Stelle Partei. Der allfällige Instanzenzug richtet sich nach den für das Aufsichtsverfahren einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Landesgesetz nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen (§ 11 Abs. 3 Z 2)

§ 13. (1) Meint der Einschreiter oder die Einschreiterin, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes (§ 11 Abs. 3 Z 2) nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes - insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz - entsprechen, hat er oder sie dies der öffentlichen Stelle innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls dem Einschreiter oder der

Einschreiterin daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in seinem oder ihrem Sinne abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann er oder sie die Feststellung durch die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde beantragen, dass einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des verbindlichen Vertragsangebotes gegen Vorschriften dieses Landesgesetzes - insbesondere jene des § 8 Abs. 1 zweiter Satz - verstoßen haben. Ein solcher Antrag ist bei der öffentlichen Stelle, die das betreffende Vertragsangebot gelegt hat, binnen weiterer zwei Wochen einzubringen und von dieser ohne unnötigen Aufschub der zuständigen Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz Anwendung.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Stelle,
2. die genaue Bezeichnung der als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebotes,
3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller oder die Antragstellerin als verletzt erachtet,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. ein bestimmtes Begehren und
6. die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrages erforderlich sind.

(3) Ein Antrag auf Feststellung gemäß Abs. 1 darf sich nur auf jene Bestimmungen beziehen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin im Rahmen seiner oder ihrer vorangegangenen schriftlichen Mitteilung (Abs. 1 erster Satz) bemängelt wurden.

(4) Die öffentliche Stelle hat die aufgrund eines Antrages gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten (§ 11 Abs. 3 Z 2) zu berücksichtigen.

(5) Ist gemäß § 16 Abs. 2 der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, der Vergabekontrollsenat, der Dienstrechtssenat oder der Wiener Landesagrarsenat zur Entscheidung in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes berufen und wird das verbindliche Vertragsangebot (§ 11 Abs. 3 Z 2) daher für die Stadt Wien von einem dieser Verwaltungsorgane unterbreitet, gilt statt Abs. 1 bis 4 Folgendes: Meint der Einschreiter oder die Einschreiterin, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes - insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz - entsprechen, hat er oder sie dies dem betreffenden Verwaltungsorgan (erster Satz) innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen

Frist schriftlich mitzuteilen. Falls dem Einschreiter oder der Einschreiterin daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in seinem oder ihrem Sinne abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann er oder sie beantragen, dass der Nutzungsvertrag zu den von ihm oder ihr zu formulierenden Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Antrag darf sich nur auf jene Bestimmungen beziehen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin im Rahmen seiner oder ihrer vorangegangenen schriftlichen Mitteilung bemängelt wurden und ist innerhalb weiterer zwei Wochen bei dem betreffenden Verwaltungsorgan (erster Satz) einzubringen. Über einen solchen Antrag hat das betreffende Verwaltungsorgan (erster Satz) selbst in erster und letzter Instanz mit Bescheid zu entscheiden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig (§ 16 Abs. 2).

Geltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 14. (1) Für die in § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 ab Antragstellung vorgesehenen Verfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004.

(2) Für die Berechnung der in diesem Landesgesetz festgelegten Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004.

Eigener Wirkungsbereich

§ 15. (1) Die Gemeindeorgane besorgen die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Selbstverwaltungskörperschaften (§ 3 Z 2) besorgen die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

Zuständigkeit innerhalb der öffentlichen Stelle „Stadt Wien“ (§ 3 Z 1)

§ 16. (1) Die Erledigung der an die Stadt Wien gerichteten Begehren nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 obliegt in erster Instanz dem Magistrat der Stadt Wien und in zweiter Instanz dem Berufungssenat.

(2) Betreffen Begehren (§ 11 Abs. 1) und solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 Dokumente, über die alleinig der Unabhängige Verwaltungssenat

Wien, der Vergabekontrollsenat, der Dienstrechtssenat oder der Wiener Landesagrarsenat verfügen kann, haben - abweichend von Abs. 1 - diese Verwaltungsorgane selbst in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, des Vergabekontrollsenates, des Dienstrechtssenates oder des Wiener Landesagrarsenates in Verfahren nach diesem Landesgesetz ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Union

§ 17. Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, umgesetzt.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, bedarf einer Umsetzung in nationales Recht.

Lösung:

Erlassung eines Wiener Informationsweiterverwendungsgesetzes (WIWG)

Alternativen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90.

Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort

Wien:

Dokumente der Stadt Wien bzw. der ihr zurechenbaren öffentlichen Stellen sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung drahtloser Inhaltsdienste zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden. Mit dem vorliegenden Entwurf werden für die Weiterverwendung (Nutzung) von Dokumenten der Stadt Wien bzw. der ihr zurechenbaren öffentlichen Stellen durch Dritte transparente und nichtdiskriminierende Rahmenbedingungen geschaffen, welche insbesondere die Unternehmen in die Lage versetzen sollen, das Potenzial dieser Dokumente voll auszuschöpfen.

Kosten:

Entsprechend den Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie wird mit dem vorliegenden Entwurf für die öffentlichen Stellen keine Verpflichtung statuiert, die Weiterverwendung von Dokumenten generell und jedenfalls zu genehmigen sowie

den öffentlichen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, im Falle der Gestattung der Weiterverwendung angemessene Entgelte (welche auch einen angemessenen Gewinnanteil beinhalten dürfen) zu verlangen und somit Einnahmen zu lukrieren. Da weder absehbar ist, in welchem Ausmaß zukünftig Interesse an den Dokumenten der Stadt Wien bestehen wird noch welche ihrer Dokumente einer Weiterverwendung überhaupt zugänglich sein werden noch inwieweit von der Möglichkeit der Entgelterhebung Gebrauch gemacht wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob bzw. in welcher Höhe zusätzliche Kosten oder Einnahmen für die Stadt Wien zu erwarten sind. Durch den Entwurf (bzw. dessen Verfahrensregime) soll die „Konsensfindung“ zwischen den öffentlichen Stellen und interessierten Dritten möglichst erleichtert werden, sodass mit relativ wenigen förmlichen Verwaltungsverfahren zu rechnen sein wird.

Andere Gebietskörperschaften sind insofern von diesem Landesgesetz nicht betroffen, als der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages keine Weiterverwendung darstellt.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. für Wien Nr. 53/1998, findet nach deren Art. 6 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung auf den vorliegenden Entwurf, da dieser über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht hinausgeht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996 idgF, bzw. die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage:

Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (in der englischen Fassung: Directive 2003/98/EC of the European Parliament and of the Council of 17 November 2003 on the re-use of public sector information), ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, (im Folgenden kurz: PSI-RL) bedarf einer Umsetzung in nationales Recht bis 1. Juli 2005.

Regelungsgegenstand der PSI-RL ist die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind. Unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“ fallen dabei - neben den Gebietskörperschaften - auch „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ - unabhängig davon, ob deren Gründungsakt im öffentlichen oder im Privatrecht fußt; analog zum Vergaberecht können daher unter Umständen auch „ausgegliederte Rechtsträger“ vom Regime dieser Richtlinie betroffen sein.

Die Weiterverwendung von Dokumenten meint deren Nutzung für sämtliche (kommerzielle oder nichtkommerzielle) Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, im Rahmen dessen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Begriff „öffentlicher Auftrag“ kann dabei sowohl den Bereich der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung umfassen. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages stellt nach den eindeutigen Festlegungen der Richtlinie jedenfalls keine Weiterverwendung dar.

Die PSI-RL enthält keine generelle Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten; die Entscheidung, ob bestimmte oder alle Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, ist Sache der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stellen. Wird jedoch die Weiterverwendung gestattet, legt die Richtlinie die dabei zu beachtenden Grundsätze fest (insbesondere durch die Gebote der Nichtdiskriminierung und der Transparenz sowie durch Mindestanforderungen an ein diesbezügliches Verfahren).

Zur Kompetenzlage:

Laut Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2004, BKA-603.764/0005-V/A/5/2004, stellen sich Regelungen, welche der Umsetzung der PSI-RL dienen, als Ausfluss der Organisationshoheit und - hinsichtlich privatrechtlich organisierter Rechtsträger - der Zivilrechtskompetenz dar. Demnach kommt dem Bund die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen und den Ländern (bloß) die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) zu.

Dies hat einerseits zur Folge, dass zwecks Umsetzung der PSI-RL ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze - somit auch ein Wiener Landesgesetz - zu erlassen sind und andererseits, dass die Regelungen des Bundes auch von den im Bereich der Länder und Gemeinden ausgegliederten, privatrechtlich organisierten Rechtsträgern (z.B. Gesellschaften und Vereine, nicht jedoch Stiftungen und Fonds nach den jeweiligen Landesgesetzen) anzuwenden sein werden.

Die im WIWG getroffenen zivilrechtlichen Bestimmungen sind zur umfassenden Regelung des Gegenstandes erforderlich und gründen sich somit auf Art. 15 Abs. 9 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zielbestimmung entspricht den diesbezüglichen Intentionen der umzusetzenden Richtlinie 2003/98/EG.

Von zentraler Bedeutung ist der aus Art. 1 Abs. 3 der PSI-RL übernommene Grundsatz, dass Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln (Zugangsregelungen) unberührt bleiben. Dies hat zur Folge, dass das Zur-Verfügung-Stellen von Dokumenten ausschließlich auf Grundlage bestehender Zugangsregelungen keine Weiterverwendung im Sinne des WIWG darstellt und die öffentlichen Stellen daher frei darüber entscheiden können, ob jene Dokumente auch in anderer Art und Weise als in den betreffenden Zugangsregelungen normiert zur Nutzung durch Dritte bereitgestellt werden. Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, finden sich beispielsweise in den Umweltinformationsgesetzen des Bundes (§§ 4-8) sowie des Landes Wien (§§ 4-9) oder im Wasserrechtsgesetz (§ 124ff) und umfassen sowohl die diesbezüglichen materiell-rechtlichen als auch die verfahrensrechtlichen Aspekte. Als Zugangsregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind weiters auch jene Bestimmungen, die die Akteneinsicht zum Inhalt haben, zu verstehen, nicht jedoch Bestimmungen über allfällige Auskunftspflichten, zumal der Umfang des Rechts auf Auskunft geringer ist als jener des Rechts auf „Dokumentenzugang“. (Das Recht auf Auskunft beinhaltet kein Recht auf Einsicht oder Zusendung von Dokumenten oder Anfertigung von Kopien.)

Durch Abs. 3 soll einerseits der in Art. 3 der PSI-RL formulierte „allgemeine Grundsatz“ im WIWG entsprechend verankert und andererseits schon eingangs herausgestrichen werden, dass - wie auch die PSI-RL in Erwägungsgrund 9 festhält - die Entscheidung, ob die Weiterverwendung von bestimmten oder allen Dokumenten generell genehmigt wird, Sache der betreffenden öffentlichen Stelle ist. Öffentliche Stellen werden daher durch dieses Landesgesetz nicht generell verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente einer Weiterverwendung zugänglich zu machen. Entscheidet aber eine öffentliche Stelle, die Weiterverwendung von bestimmten oder allen Dokumenten zu erlauben, hat sie diese Dokumente für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke bereit zu stellen - und zwar nach Möglichkeit in elektronischer Form.

Das WIWG will der nach In-Kraft-Treten der zehn Umsetzungsgesetze österreichweit zu führenden Diskussion über Zugangsregelungen bewusst nicht vorgreifen.

Zu § 2:

Abs. 1 legt den sachlichen Geltungsbereich des WIWG in sprachlicher Anlehnung an den in Art. 1 Abs. 1 der PSI-RL umschriebenen Gegenstand fest. Der Begriff der „Weiterverwendung“ erfährt dann in § 4 die erforderliche inhaltliche Präzisierung. Weiters wird dort normiert, wann ein Dokument im Besitz einer öffentlichen Stelle ist. Die aus Abs. 2 ersichtlichen Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie (Art. 1 Abs. 2 und Erwägungsgrund 22). Begehren, welche sich auf die in Abs. 2 umschriebenen Dokumente beziehen, sind – sofern ihnen nicht entsprochen wird - durch Mitteilung gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 zu beantworten. Im Rahmen einer solchen ablehnenden Mitteilung hat die öffentliche Stelle auch die maßgeblichen Gründe (die zur negativen Beurteilung des Begehrens geführt haben) anzuführen.

Zum Begriff des „öffentlichen Auftrages“ (Abs. 2 Z 1) ist Folgendes festzuhalten:

Laut Art. 1 Abs. 2 lit. a der PSI-RL ergibt sich der öffentliche Auftrag einer öffentlichen Stelle aus den Gesetzen oder anderen verbindlichen Rechtsnormen des betreffenden Mitgliedstaates oder – bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften - nach der allgemeinen Verwaltungspraxis im betreffenden Mitgliedstaat. In Erwägungsgrund 9 der PSI-RL wird ergänzend ausgeführt, dass zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, „in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden“, gehört. Dementsprechend wurde auch schon im Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften [KOM(2002) 207 endgültig] ausgeführt, dass der Umfang des öffentlichen Auftrages einer öffentlichen Stelle „häufig gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt“ ist und bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften gemäß der „üblichen Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat“ definiert werden sollte. Weiters wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgehalten, dass diese Richtlinie „keine Harmonisierung des Umfangs des von Mitgliedstaaten erteilten öffentlichen Auftrags“ bezweckt.

Die Frage, welche Aufgaben unter den öffentlichen Auftrag einer öffentlichen Stelle fallen, ist daher ausschließlich an Hand der österreichischen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraxis zu beantworten. Vor diesem Hintergrund lässt sich allgemein sagen, dass eine öffentliche Stelle immer dann im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages tätig ist, wenn ihr Handeln in Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder Weisungen oder aufgrund eigener Willensbildung im allgemeinen Interesse erfolgt. Der Begriff des öffentlichen Auftrages umfasst somit auch Akte der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn dabei das Gemeinwohl im Vordergrund steht. Agiert die öffentliche Stelle hingegen in den Formen des Privatrechts, um primär ihre kommerziellen Interessen zu verfolgen, ist sie nicht mehr im Rahmen des öffentlichen Auftrages tätig.

Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter (das können auch andere öffentliche Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der PSI-RL sein) sind, unterliegen nicht dem Regime des WIWG. Der Begriff „geistiges Eigentum“ bezieht sich dabei auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst und über verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, sind. Dies entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. b der PSI-RL sowie den diesbezüglichen Ausführungen in deren Erwägungsgrund 22. Der Ausnahmetatbestand kommt auch dann zum Tragen, wenn die Rechte an geistigem Eigentum eindeutig Mitarbeitern der öffentlichen Stellen zukommen. Handelt es sich jedoch um Dokumente, die geistiges Eigentum der mit dem Begehren befassten öffentlichen Stelle sind, findet das WIWG Anwendung und regelt die Bedingungen für die Genehmigung der Weiterverwendung solcher Dokumente. Dieses Landesgesetz berührt daher nicht die Existenz von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum und schmälert auch nicht den Schutz dieser Rechte.

In Erwägungsgrund 22 der PSI-RL wird ausdrücklich festgehalten, dass diese (Richtlinie) nicht für Dokumente gilt, „die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, eingetragene Muster und Marken.“ Die diesbezügliche Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Entwurfes erfolgt als eigener Ausnahmetatbestand (Abs. 2 Z 3). Ob an Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, Patent-, Muster- oder Markenrechte bestehen, ist an Hand der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr.

259/1970 idgF, des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 197/1990 idgF, des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260/1970 idgF, des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994 idgF, des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997 idgF, oder des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988 idgF, (als Vorfrage) zu klären.

In diesem Zusammenhang werden überdies das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade Related Aspects of Intellectual Property – TRIPS), Anhang 1C des WTO-Abkommens, BGBl. Nr. 1/1995, sowie die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ), StGBI. Nr. 435/1920, idF BGBl. Nr. 133/1985, von Relevanz sein können.

Die PSI-RL nimmt einerseits von ihrem Anwendungsbereich Dokumente aus, die „nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder der Geschäftsgeheimnisse“ und gilt andererseits nicht „in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen im Rahmen der Zugangsregelung ein besonderes Interesse am Zugang zu den Dokumenten nachweisen müssen“ (Art. 1 Abs. 2 lit. c und Abs. 3). Da es sich dabei jeweils um Bezugnahmen auf die betreffenden Zugangsregelungen handelt, werden diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in der Bestimmung des Abs. 2 Z 4 zusammengefasst.

Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Sinne des Abs. 2 Z 6 können entsprechend Art. 1 Abs. 2 lit. e der PSI-RL – neben den im Gesetz selbst angeführten Einrichtungen – gegebenenfalls auch Institutionen in Betracht kommen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden.

Soweit Dokumente personenbezogene Daten, die nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 oder des Wiener Datenschutzgesetzes geheim zu halten sind, oder Daten, die aufgrund gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten nicht bekannt gegeben werden dürfen, beinhalten, sind sie gemäß Abs. 3 aus diesem Grund von einer Weiterverwendung ausgeschlossen und wären diesbezügliche Anträge (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1) abzuweisen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 und des Wiener Datenschutzgesetzes sowie jene über die

Amtsverschwiegenheit (z.B. Art. 20 Abs. 3 B-VG) erfahren durch das WIWG daher keinerlei Einschränkung.

Zu § 3:

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus den in Art. 2 Z 1 und 2 der PSI-RL enthaltenen Begriffsbestimmungen der „öffentlichen Stelle“ und der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ sowie aus der schon vorerwähnten Kompetenzlage, der zu Folge der Wiener Landesgesetzgeber ausschließlich Regelungen für die Stadt Wien, welche nach der Konzeption der Wiener Stadtverfassung vorrangig Gemeinde ist, sowie für Einrichtungen auf (Wiener) landesrechtlicher Grundlage treffen kann.

„Öffentliche Stelle“ im Sinne der Z 1 ist die Stadt Wien (Wien als Land oder Gemeinde), aber nicht deren einzelne Organe, da auch die PSI-RL bei Bestimmung dieses Begriffes von „Staat“ sowie „Gebietskörperschaften“ spricht. Überdies kann im Falle des (im Rahmen der Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten erfolgenden) Abschlusses von Nutzungsverträgen auch nur der Rechtsträger Stadt Wien Vertragspartei sein.

Als landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften kommen derzeit beispielsweise die auf Grundlage des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes bestehende Landwirtschaftskammer für Wien, der auf Grundlage des Wiener Jagdgesetzes eingerichtete Wiener Landesjagdverband oder der nach dem Wiener Fischereigesetz eingerichtete Wiener Fischereiausschuss in Betracht.

Unter den Begriff der „Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage“ im Sinne der Z 3 fallen insbesondere die nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichteten Stiftungen und Fonds sowie der auf Grundlage des Wiener Tourismusförderungsgesetzes bestehende Wiener Tourismusverband. (Die anderen im Bereich der Stadt Wien bestehenden privatrechtlich organisierten Rechtsträger, die vom Begriff der „öffentlichen Stelle“ der PSI-RL umfasst werden, sind dem diesbezüglichen Regime des Bundes unterworfen.) Durch den in Klammer gesetzten Verweis auf die in der Richtlinie getroffene Begriffsbestimmung der öffentlichen Stelle soll verdeutlicht werden, dass der Begriff der öffentlichen Stelle hier auch die öffentlichen Stellen des Bundes sowie der anderen Länder und Gemeinden umfasst. Aufgrund der geschilderten Kompetenzlage fallen nämlich sämtliche Einrichtungen auf (Wiener) landesrechtlicher Grundlage, die auf eine der in Z 3c angeführten Arten

von einer öffentlichen Stelle im Sinne der PSI-RL beherrscht werden, in die Regelungszuständigkeit des Landes Wien.

Da sich allfällige selbständige (d.h. Rechtspersönlichkeit aufweisende) Verbände aus öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 entweder einer anderen Rechtsform des Zivilrechts (insb. Gesellschaft, Verein) bedienen müssen – und damit der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes unterliegen – oder einer speziellen landesrechtlichen Grundlage bedürfen – und somit schon von dem Begriff der Einrichtung der Z 3 erfasst werden – ist die gesonderte Anführung solcher Verbände entbehrlich.

Zu § 4:

Die Umschreibung des Dokumentbegriffes wird unverändert aus dem Richtlinien text (Art. 2 Z 3) entnommen. Wie in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie ausgeführt, umfasst dieser Begriff „jede im Besitz öffentlicher Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material)“, nicht jedoch – nach Erwägungsgrund 9 - Computerprogramme.

Auch der Begriff der Weiterverwendung erfährt seine inhaltliche Bestimmung durch Übernahme der diesbezüglichen Richtlinienvorgaben (Art. 2 Z 4). Gemäß Erwägungsgrund 9 umfasst die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben öffentlichen Stelle für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden.

Dass der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages keine Weiterverwendung darstellt, ergibt sich aus den obigen Ausführungen und ist überdies ausdrücklich in Art. 2 Z 4 der PSI-RL formuliert. Durch den in Klammer gesetzten Verweis auf die in der Richtlinie getroffene Begriffsbestimmung der öffentlichen Stelle soll verdeutlicht werden, dass der Begriff der öffentlichen Stelle hier nicht nur im Sinne des § 3 des WIWG (eng) zu verstehen ist, sondern auch die öffentlichen Stellen des Bundes sowie der anderen Länder und Gemeinden umfasst. Ein „Austausch“ im Sinne dieser

Bestimmung liegt jedenfalls auch dann vor, wenn ein Dokument bloß „einseitig“ (im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags) weitergegeben wird, ohne dass die „gebende“ öffentliche Stelle von der „empfangenden“ öffentlichen Stelle ebenfalls ein Dokument erhält.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass ein Dokument nur dann im Besitz einer öffentlichen Stelle ist, wenn diese berechtigt ist, dessen Weiterverwendung zu genehmigen. Die diesbezügliche Berechtigung kann sich aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften, aber etwa auch aus entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ergeben.

Beabsichtigt eine öffentliche Stelle die Gestattung der Weiterverwendung von solchen Dokumenten, die einem Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) entstammen und diesem System von einem anderen Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) zur Verfügung gestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass diese öffentliche Stelle auf die Interessen der übrigen Auftraggeber des Systems Bedacht nehmen und erforderlichenfalls derartige Begehren vorweg oder im Anlassfall erörtern wird. Mit der Bereitstellung von Dokumenten innerhalb eines Informationsverbundsystems wird nämlich nicht automatisch die Berechtigung erteilt, dass die Weitergabe zur Weiterverwendung durch die (empfangende) öffentliche Stelle erlaubt ist. Nach dem allgemein geltenden Grundsatz, „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“, bedarf es für die empfangende öffentliche Stelle daher einer gesonderten Berechtigung für die Weitergabe zur Weiterverwendung.

Zu § 5:

In § 5 wird Art. 5 der PSI-RL umgesetzt. Im Interesse der Nutzer sind gemäß Abs. 1 jene Dokumente, deren Weiterverwendung genehmigt wird, grundsätzlich in allen bei der betreffenden öffentlichen Stelle vorhandenen Formaten und Sprachen zur Verfügung zu stellen – und zwar nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in elektronischer Form. Müssen Dokumente jedoch neu erstellt oder angepasst werden, um deren Bereitstellung in einem bestimmten Format bzw. einer bestimmten Sprache zu ermöglichen, besteht keine Verpflichtung, die verlangten Dokumente in diesem bestimmten Format bzw. dieser bestimmten Sprache zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3 stellt klar, dass dieses Landesgesetz auch keine Verpflichtung begründet, die Erstellung von Dokumenten, die bereits zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt worden sind, fortzusetzen. Die Frage, ob eine öffentliche Stelle verpflichtet ist, bestimmte Dokumente zu erstellen, ist daher immer nach den diesbezüglichen Materienvorschriften zu beantworten.

Zu § 6:

An dieser Stelle wird Art. 6 der PSI-RL über die „Tarifgrundsätze“ umgesetzt. Den öffentlichen Stellen wird dabei bloß eine Entgeltobergrenze vorgegeben: die voraussichtlichen Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Den öffentlichen Stellen bleibt es aber unbenommen, Dokumente generell oder im Einzelfall (d.h. bezüglich eines bestimmten Dokuments/einer bestimmten Art von Dokumenten) unentgeltlich oder zu geringeren Entgelten zur Verfügung zu stellen. Gemäß Erwägungsgrund 14 der umzusetzenden Richtlinie umfasst die Erstellung das „Verfassen“ und „Zusammenstellen“ und kann die „Verbreitung“ auch die Anwenderunterstützung beinhalten. Bezugsgröße für die Berechnung der Kosten ist das einzelne Dokument, das einer Weiterverwendung zugänglich ist.

Den öffentlichen Stellen steht es daher nach § 6 frei, Dokumente unentgeltlich weiterzugeben oder beispielsweise zu solchen Entgelten bereitzustellen, die die Grenzkosten für die Reproduktion und Zur-Verfügung-Stellung der Dokumente nicht überschreiten oder allenfalls die Vollkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnes zu verrechnen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass etwa die von Privatpersonen begehrte Nutzung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu privaten Zwecken im Hinblick auf die Frage der Verrechnung von Entgelten bzw. der Höhe der verlangten Entgelte anders zu behandeln sein wird als Weiterverwendungsbegehren von Unternehmen, die sich aus den übermittelten Dokumenten einen kommerziellen Vorteil versprechen. Auch wird bei der Festlegung von Entgelten in der Regel darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Höhe der verlangten Entgelte insbesondere gegenüber Privatpersonen, die die begehrten Dokumente typischerweise (aufgrund ihrer Art bzw. der Angaben im Antrag) für nicht kommerzielle Zwecke nutzen, nicht abschreckend wirkt. Besteht hinsichtlich

bestimmter Dokumente Interesse an einem breiten, ungehinderten Informationszugang, wird dieser Aspekt hinsichtlich der Frage der Verrechnung von Entgelten bzw. der Höhe allfälliger Entgelte von besonderer Bedeutung sein.

Zu § 7:

Die Abs. 1 und 2 setzen das in Art. 7 der PSI-RL verankerte Transparenzgebot um. Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Nutzungsbedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten ist nach Erwägungsgrund 15 der PSI-RL eine Voraussetzung für die Entwicklung eines gemeinschaftsweiten Informationsmarktes. Deshalb werden die öffentlichen Stellen verpflichtet, die geltenden Nutzungsbedingungen sowie die üblicherweise zu leistenden Entgelte im Voraus allen potenziellen Kunden zu kommunizieren und sich dabei nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mediums des Internets zu bedienen.

Wie aus Abs. 3, der sich an den Ausführungen in Erwägungsgrund 18 der PSI-RL orientiert, ersichtlich, ist die Entscheidung einer öffentlichen Stelle, bestimmte oder alle Dokumente generell zwecks Weiterverwendung durch Dritte zur Verfügung zu stellen, nicht unwiderruflich. Wird die Weiterverwendung von Dokumenten zunächst zugelassen und dann in weiterer Folge entschieden, diese Dokumente doch nicht mehr (und zwar für keinen die Weiterverwendung Begehrenden) zur Verfügung zu stellen, ist die betreffende öffentliche Stelle allerdings verpflichtet, diese Entscheidung unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Durch Abs. 4 wird Art. 9 der PSI-RL umgesetzt.

Zu § 8:

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie.

Öffentliche Stellen werden Weiterverwendungsbegehren zum Teil durch formlose Bereitstellung der verlangten Dokumente nachkommen können, weil dass der Abschluss von Nutzungsverträgen nicht für erforderlich erachtet wird. Werden jedoch Nutzungsbedingungen vereinbart oder Entgelte verlangt und akzeptiert, kommt dadurch ein sich auf die Nutzung der begehrten Dokumente beziehender Vertrag (Nutzungsvertrag) zu Stande, der in der Regel die wesentlichen Nutzungsbedingungen für die Weiterverwendung durch den Dritten, wie

insbesondere die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und den Quellennachweis, beinhalten wird. Wie schon durch Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz der PSI-RL vorgegeben, dürfen die Nutzungsbedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

Zu § 9:

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung entstammt dem Art. 10 der umzusetzenden Richtlinie und ist hinsichtlich der Behandlung von Weiterverwendungsbegehren von zentraler Bedeutung. Er besagt, dass die Entgelte und Nutzungsbedingungen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend zu sein haben. Dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung steht aber - wie in Erwägungsgrund 19 der PSI-RL ausdrücklich festgehalten ist und sich überdies aus dem zweiten Satz des § 4 Abs. 1 Z 2 ergibt - nicht entgegen, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages Informationen unentgeltlich austauschen (vgl. zum Begriff des „Austausches“ die Erläuterungen zu § 4), während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Entgelte entrichten müssen. Auch die allfällige Festlegung unterschiedlicher Entgelte für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung ist nach Erwägungsgrund 19 der PSI-RL als nichtdiskriminierend zu betrachten.

Abs. 2 gewährleistet, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch dann Beachtung findet, wenn eine öffentliche Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellte Dokumente später für solche eigene kommerzielle Tätigkeiten, die nicht mehr unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, nutzt. Die in einem solchen Sinne kommerziell agierende öffentliche Stelle soll hinsichtlich der Entgelte und Nutzungsbedingungen nicht besser gestellt sein als andere die Weiterverwendung jener Dokumente Begehrende. Sie hat daher allfällige Entgelte für die Weiterverwendung bei der Preisgestaltung des am Markt angebotenen Produktes als kalkulatorischen Ansatz zu berücksichtigen.

Zu § 10:

In § 10 wird Art. 11 der PSI-RL umgesetzt. Die öffentlichen Stellen haben jene Dokumente, die einer Weiterverwendung zugänglich sind, grundsätzlich jedem, der

deren Weiterverwendung begehrt, zur Verfügung zu stellen (zu den allenfalls hierfür zu leistenden Entgelten und Nutzungsbedingungen) - und zwar unabhängig von der Anzahl der die betreffenden Dokumente bereits nutzenden Dritten. Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten zulässigerweise die ausschließliche Nutzung von in den Geltungsbereich des WIWG fallenden Dokumenten vorsehen, weil für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes erforderlich ist. In Erwägungsgrund 20 der PSI-RL wird in diesem Zusammenhang davon gesprochen, dass für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes auf Weiterverwendung beispielsweise dann erforderlich sein kann, wenn „kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde“.

Getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind im Sinne des Transparenzgebotes entsprechend zu veröffentlichen und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, dahingehend zu überprüfen, ob der ihre Existenz rechtfertigende Grund (Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechtes erforderlich, um einen Dienst im öffentlichen Interesse erbringen zu können) nach wie vor gegeben ist. Sollte die Überprüfung ergeben, dass dieses Erfordernis nicht mehr vorliegt, ist die öffentliche Stelle verpflichtet, von ihrem vertraglich zu sichernden (Abs. 3 letzter Satz) Kündigungsrecht Gebrauch zu machen und die betreffende Ausschließlichkeitsvereinbarung aufzukündigen. Jene Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des WIWG bereits bestehen, aber nicht für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse erforderlich sind, sind durch Kündigung spätestens mit 31. Dezember 2008 zu beenden. In solchen Fällen wird öffentlichen Stellen durch dieses Landesgesetz somit ein besonderes Kündigungsrecht eingeräumt. Endet eine im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des WIWG bereits bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarung vor dem 31. Dezember 2008, so kann hinsichtlich der/s betreffenden Dokumente/s nur dann abermals ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt werden, wenn dies für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Zu § 11:

Das für die Behandlung von Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung im WIWG vorgesehene Verfahren lehnt sich an die im Bereich der Auskunftspflicht sowie der Umweltinformation bereits bestehenden Verfahrensvorschriften an. Dementsprechend folgt dem schriftlich zu stellenden Weiterverwendungsbegehren zunächst ein möglichst formfrei ausgestaltetes Verfahren, auf welches das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 idGF - AVG keine Anwendung findet. Das Erfordernis der Schriftlichkeit des Begehrens wird als zweckmäßig erachtet, um Unklarheiten hinsichtlich dessen genauen Inhaltes oder Umfanges, die sich aufgrund telefonischer Kontaktaufnahme ergeben können, von vorne herein auszuschließen.

Abs. 2 normiert die Verpflichtung der öffentlichen Stelle, unklare Begehren einer entsprechenden „Verbesserung“ zuzuführen und orientiert sich dabei im Wesentlichen an § 13 AVG (der ja - wie oben erläutert - in diesem Verfahrensstadium nicht zur Anwendung gelangt) sowie § 2 Abs. 2 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes. Die öffentliche Stelle hat aufgrund dieser Bestimmung umgehend die eingelangten Weiterverwendungsbegehren dahingehend zu überprüfen, ob deren Inhalt bzw. der Umfang der verlangten Dokumente hinreichend bestimmt ist und allenfalls die erforderliche Klarstellung zu veranlassen. Auf welche Art und Weise die öffentliche Stelle unklare Begehren „ins Reine bringt“ ist ihr dabei freigestellt; zu diesem Zweck kann sie, muss aber nicht einen förmlichen „Verbesserungsauftrag“ erteilen. Kommt der Einschreiter einem förmlichen „Verbesserungsauftrag“ nicht entsprechend nach, wird davon ausgegangen, dass er kein weiteres Interesse an der begehrten Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung hat, und sein Begehren ex lege als nicht eingebracht (nicht existent) angesehen.

Die PSI-RL sieht in Art. 4 Abs. 1 vor, dass die öffentlichen Stellen für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung oder - falls eine Lizenz erforderlich ist - für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebotes eine angemessene Frist einhalten, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und nimmt dadurch auch an dieser Stelle abermals auf die einschlägigen (nationalen) Zugangsregelungen Bezug. In § 11 Abs. 3 wird daher in Anlehnung an § 6 Abs. 8 des Wiener Umweltinformationsgesetzes eine Erledigungsfrist von acht Wochen

normiert. Diese Bestimmung sieht ferner drei verschiedene Möglichkeiten der Erledigung eines Weiterverwendungsbegehrens vor, die auch gleichzeitig zur Anwendung gelangen können (z.B. bei umfangreichen Begehren, die mehrere Dokumente betreffen). Im Falle der negativen Beurteilung eines Begehrens auf Weiterverwendung von Dokumenten werden öffentliche Stellen nach der Konzeption des WIWG (vorerst) bloß verpflichtet, dem Einschreiter schriftlich - aber sonst formlos - mitzuteilen, dass seinem Begehren zur Gänze oder gegebenenfalls teilweise nicht entsprochen werden kann. Eine Verpflichtung zur Bescheiderlassung besteht in diesem Stadium jedoch nicht. Dies entspricht den Vorgaben der PSI-RL, da so auch jene öffentlichen Stellen, welche zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt sind, in die Lage versetzt werden, dem Einschreiter ihre Entscheidung unmittelbar zu kommunizieren. Überdies wird in der englischen Fassung der PSI-RL nur von einer (unter Umständen formlosen) negativen Entscheidung („negative decision“) der öffentlichen Stelle gesprochen und nicht - wie missverständlich in der deutschen Fassung - von einem „ablehnenden Bescheid“. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat die jeweilige Erledigung auf elektronischem Wege zu erfolgen.

Kann dem Weiterverwendungsbegehren (teilweise) nicht entsprochen werden, weil es sich auf Dokumente bezieht, die geistiges Eigentum Dritter sind, hat die öffentliche Stelle in ihrer schriftlichen Mitteilung an den Einschreiter auch auf den Inhaber der Urheberrechte bzw. subsidiär auf ihren allfälligen Lizenzgeber zu verweisen. Die Verpflichtung, auf den Inhaber der Urheberrechte zu verweisen, besteht allerdings - auch nach Art. 4 Abs. 3 der PSI-RL - nur dann, wenn der betreffende Rechtsträger der öffentlichen Stelle (ohne weitere Nachforschungen) bekannt ist.

Handelt es sich um ein umfangreiches oder komplexes Begehren, soll der öffentlichen Stelle in Abs. 5 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erledigungsfrist nach Abs. 3 um weitere vier Wochen zu verlängern. Hiezu bedarf es einer formlosen Verständigung des Einschreiters spätestens drei Wochen nach Einlangen seines Begehrens dahingehend, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

Die für einen effektiven Rechtsschutz erforderliche Normierung von Rechtsfolgen für den Fall der Säumigkeit öffentlicher Stellen erfolgt in Abs. 6. Diese Bestimmung räumt dem Einschreiter zunächst das Recht ein, zu beantragen, dass über sein Weiterverwendungsbegehren mit Bescheid entschieden wird, wenn die öffentliche Stelle dessen Erledigung (Bereitstellung der verlangten Dokumente/Unterbreitung eines verbindlichen Vertragsangebotes/schriftliche Mitteilung des Nichtentsprechens) nicht spätestens innerhalb von acht Wochen (Abs. 3) bzw. zwölf Wochen (Abs. 5) vornimmt. Stellt der Einschreiter einen solchen Antrag, ist die öffentliche Stelle grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages über das zu Grunde liegende Begehren mit Bescheid abzusprechen oder – falls sie zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist – den Antrag samt Begehren unverzüglich an die zur Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Auch die Aufsichtsbehörde (erster Instanz) ist grundsätzlich verpflichtet, den weitergeleiteten Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Einlangen desselben bei ihr bescheidmäßig zu erledigen. In Anlehnung an § 3 Abs. 3 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes endet jedoch die Pflicht zur Bescheiderstellung bzw. Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde, sobald die verlangten Dokumente zur Verfügung gestellt werden und/oder ein verbindliches Vertragsangebot unterbreitet wird. Ist die öffentliche Stelle bzw. die Aufsichtsbehörde (erster Instanz) mit der Erledigung eines solchen Antrages säumig, besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, einen Devolutionsantrag gemäß § 73 AVG zu stellen (da - wie in § 14 Abs. 1 festgehalten wird - für das Verfahren ab Antragstellung das AVG Anwendung findet) oder - falls eine Verwaltungsbehörde säumig wird, gegen deren Untätigkeit ein Devolutionsantrag nicht in Betracht kommt - eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 132 B-VG zu erheben. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz (vgl. beispielsweise § 35 Abs. 2 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes: über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien) ist die betreffende öffentliche Stelle Partei und trifft sie als solche nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen die Obliegenheit, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken, soweit der Behörde eine amtswegige Ermittlung desselben nicht möglich ist. Wird dieser Obliegenheit nicht entsprochen, hat die Partei die allfällig nachteiligen Folgen,

welche aus einer nur unvollständigen Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes resultieren können, zu tragen.

Zu § 12:

Obwohl die umzusetzende Richtlinie keine ausdrücklichen inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der „Rechtsbehelfe“ enthält, entspricht es dem rechtsstaatlichen Prinzip, dass Entscheidungen der öffentlichen Stellen, Weiterverwendungsbegehren zur Gänze oder teilweise nicht zu entsprechen, effektiv überprüfbar sein müssen. Das bedeutet aber nicht, dass diese Entscheidungen etwa nur in der Form eines Bescheides zu erfolgen hätten: nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf der Gesetzgeber andere Handlungsformen als jene des Bescheides vorsehen, wenn die Möglichkeit besteht, letztlich einen bekämpfbaren Verwaltungsakt zu erlangen (vgl. VSlg. 9226/1981, 13.699/1994). Im Anschluss an eine Mitteilung gemäß § 11 Abs. 3 Z 3, dass dem Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen werden kann, wird daher dem Einschreiter das Recht eingeräumt, die Erlassung eines Bescheides zu beantragen. Da für das Verfahren ab Antragstellung das AVG Anwendung findet (§ 14 Abs. 1), wird im Falle der Versäumung der zweiwöchigen Frist der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen können, zumal nach § 71 Abs. 3 AVG die versäumte Handlung (Antrag auf Bescheiderlassung) gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen ist.

Abs. 2 sieht besondere Regelungen hinsichtlich jener öffentlichen Stellen vor, welche nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt sind (weil ihnen bzw. ihren Organen keine Behördenqualität zukommt) und lehnt sich dabei an die im Umweltinformationsgesetz (§ 8 Abs. 3) gewählte Konzeption an. Solche öffentliche Stellen haben Anträge auf Bescheiderlassung unverzüglich an die jeweilige für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten und gleichzeitig auch das Bezug habende Begehren sowie die ablehnende Mitteilung vorzulegen. Wie oben zu § 11 Abs. 6 näher erläutert, ist die betreffende öffentliche Stelle im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz Partei und trifft sie als solche die Obliegenheit, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken, soweit der Behörde eine amtswegige Ermittlung desselben nicht

möglich ist. Ob nach einer in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes ergangenen Entscheidung der Aufsichtsbehörde (erster Instanz) ein administrativer Instanzenzug zur Verfügung steht, ist nach den jeweiligen für das Aufsichtsverfahren einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften zu beantworten. Beispielsweise seien hier die Bestimmungen des § 35 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes angeführt, denen zu Folge über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde der Unabhängige Verwaltungssenat Wien zu entscheiden hat. Schreitet demnach in Angelegenheiten des WIWG – d.h. in Folge eines an eine Stiftung oder einen Fonds im Sinne des § 3 Z 3 gerichteten Begehrens - der Magistrat der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde erster Instanz ein, steht gegen dessen Bescheide der Rechtszug vor den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz zur Verfügung. Da es sich bei jenen öffentlichen Stellen, welche nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt sind, um selbständige Rechtsträger handelt, erscheint es zweckmäßig, im Rahmen des WIWG klarzustellen, dass diesen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges das Recht der Beschwerdeerhebung an den Verwaltungsgerichtshof sowie den Verfassungsgerichtshof zukommt.

Zu § 13:

§ 13 regelt den Rechtsschutz im Bereich der Nutzungsverträge, wenn nach Ansicht des Einschreiters einzelne Bestimmungen (wie z. B. Nutzungsbedingungen, Entgeltregelungen) des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebotes der öffentlichen Stelle nicht den Vorschriften dieses Gesetzes - insbesondere jenen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz - entsprechen. Hegt der Einschreiter solche Bedenken hat er dies der öffentlichen Stelle innerhalb der von ihr für die Annahme des Vertragsangebotes bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Wenn die öffentliche Stelle dem Einschreiter nicht innerhalb der (dem Einlangen der schriftlichen Mitteilung) folgenden acht Wochen den Abschluss eines solchen Nutzungsvertrages anbietet, der den mitgeteilten Bedenken entsprechend abgeändert wurde, soll diesem die Möglichkeit eingeräumt werden, die betreffenden Bestimmungen (wie z. B. Nutzungsbedingungen, Entgeltregelungen) über einen von ihm zu stellenden Feststellungsantrag einer (nachträglichen) Überprüfung durch die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde zuzuführen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der der öffentlichen Stelle zur Verfügung stehenden Frist zur Unterbreitung eines „verbesserten“ Vertragsangebotes (acht Wochen) bei dieser

einzubringen. Da – wie in § 14 Abs. 1 ausdrücklich normiert – ab Antragstellung das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) gilt, hat die Aufsichts- bzw. Berufungsbehörde den Feststellungsantrag gemäß § 73 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen desselben zu entscheiden. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Antrag bei der Stelle, die das betreffende verbindliche Vertragsangebot unterbreitet hat, einlangt. Ein solcher Feststellungsantrag hat unter anderem die genaue Bezeichnung der als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebotes sowie die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet, zu enthalten. Die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde hat daher ihre Überprüfung auf die in diesem Rahmen geltend gemachten Rechtswidrigkeiten zu beschränken. Mängel eines Antrages, die sonst zur Zurückweisung führen würden, sind gemäß § 13 Abs. 3 AVG sanierbar. Ein Feststellungsantrag ist aber jedenfalls insoweit als unzulässig zurückzuweisen, als er sich auf Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebotes bezieht, die vom Antragsteller im Rahmen seiner vorangegangenen schriftlichen Mitteilung (erster Satz) nicht bemängelt wurden.

Da die durch die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde über Antrag stattfindende Überprüfung einzelner Angebotsbestimmungen erst nach der Unterbreitung des betreffenden Angebotes erfolgen kann, die öffentliche Stelle jedoch - wie sich aus § 11 Abs. 3 ergibt - bereits mit der Unterbreitung des verbindlichen Vertragsangebotes das Begehren erledigt hat, handelt es sich bei diesem Verfahren der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde um ein Nachprüfungsverfahren ex post. Sollte die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde feststellen, dass einzelne Angebotsbestimmungen rechtswidrig gewesen sind (weil sie gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben), müsste der Einschreiter daher ein „neues“ Weiterverwendungsbegehren stellen, um ein die ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde berücksichtigendes Vertragsangebot zu erhalten. Dem Entwurf liegt dabei die Überlegung zu Grunde, dass Verträge betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten nicht zwangsweise von Verwaltungsbehörden verfügt werden können, sondern vom Konsens der Vertragsparteien getragen sein müssen. Die öffentliche Stelle ist aufgrund des Abs. 4 aber jedenfalls verpflichtet, die ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten (§ 11 Abs. 3 Z 2) - insbesondere wenn der Einschreiter ein neuerliches Begehren einbringt - zu berücksichtigen. Eine aufgrund eines Antrages

gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde hat auf bereits bestehende Nutzungsverträge keinen Einfluss.

Befinden sich die begehrten Dokumente in der Verfügungsgewalt des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, des Vergabekontrollsenates, des Dienstrechtssenates oder des Wiener Landesagrarsenates, richtet sich das Rechtsschutzverfahren betreffend Nutzungsverträge ausschließlich nach Abs. 5: Im Unterschied zu Abs. 1 zweiter Satz (Feststellungsantrag) soll dem Einschreiter für den Fall, dass er einzelne Angebotsbestimmungen (wie z. B. Nutzungsbedingungen, Entgeltregelungen) für rechtswidrig erachtet, das Recht eingeräumt werden, zu beantragen, dass der Nutzungsvertrag zu den von ihm zu formulierenden Bestimmungen abgeschlossen wird. Die Entscheidung über einen solchen Antrag hat durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, den Vergabekontrollsenat, den Dienstrechtssenat oder den Wiener Landesagrarsenat (je nachdem wer über die begehrten Dokumente verfügt) selbst zu erfolgen, zumal diese Verwaltungsorgane nach der Bestimmung des § 16 Abs. 2 in Angelegenheiten nach diesem Landesgesetz immer in erster und letzter Instanz zuständig sind.

Zu § 14:

Für die nach diesem Gesetz zu führenden Verfahren gilt das AVG erst ab Antragstellung. Das Recht zur Antragstellung ergibt sich dabei ausschließlich aus § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 und 5.

Hinsichtlich der in § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 1 [vor Antragstellung], § 10 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 1 und 5 [vor Antragstellung] festgelegten Fristen ist es daher erforderlich, die Geltung der Bestimmungen der §§ 32 und 33 AVG gesondert zu normieren.

Zu § 15:

Entsprechend Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG sowie § 75 Abs. 2 zweiter Satz der Wiener Stadtverfassung erfolgt durch Abs. 1 die ausdrückliche Zuordnung der von der Stadt Wien nach dem WIWG zu besorgenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. In Abs. 2 wird hinsichtlich der landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörperschaften (§ 3 Z 2) in gleicher Weise festgehalten, dass die nach diesem Entwurf zu besorgenden Aufgaben dem eigenen Wirkungsbereich dieser Selbstverwaltungskörperschaften zugehörig sind.

Da der Wiener Landesgesetzgeber bei Erlassung des WIWG entsprechend dem zitierten Gutachten des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2004 auf Grundlage der Organisationskompetenz tätig wird, ist es nämlich irrelevant, aus welchem Vollzugsbereich die begehrten Dokumente stammen.

Zu § 16:

Da öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Z 1 der Rechtsträger Stadt Wien (Wien als Land oder Gemeinde) ist, nicht aber deren einzelne Organe, soll durch Abs. 1 klargestellt werden, welches Organ für die Erledigung der an die Stadt Wien gerichteten Begehren nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über solchen Begehren nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 zuständig ist. Die Bestimmung sieht daher vor, dass in erster Instanz der Magistrat der Stadt Wien und in zweiter Instanz der Berufungssenat tätig zu werden haben. Abweichend davon werden in Abs. 2 besondere Zuständigkeitsvorschriften für den Fall getroffen, dass sich die begehrten Dokumente in der Verfügungsgewalt des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, des Vergabekontrollsenates, des Dienstrechtssenates oder des Wiener Landesagrarsenates befinden. Solche Begehren nach § 11 Abs. 1 sowie allenfalls nachfolgende Anträge gemäß §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 1 sollen vom Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, dem Vergabekontrollsenat, dem Dienstrechtssenat oder dem Wiener Landesagrarsenat (je nachdem welches dieser Verwaltungsorgane die verlangten Dokumente besitzt) selbst in erster und letzter Instanz entschieden werden, um deren Tribunalcharakter (Art 6 Abs. 1 EMRK) Rechnung zu tragen. Bei jenen Verwaltungsorganen, die auf Grundlage des Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtet sind, ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2000, ZI. G175/99) überdies geboten, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen deren nach diesem Landesgesetz ergehende Bescheide ausdrücklich zuzulassen.